

## **G11 - BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Höchstbetrag.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20 % des Schadens, mindestens EUR 200,-.

### **Klarstellung:**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden an den zu verladenden Sachen (jede Art von Ladegut).